

Allgemeine Geschäftsbedingungen für LKW-Frachtführer

Die Unternehmensgruppe Am Zehnhoff-Söns (AZS Group) erbringt Speditions- und Transportleistungen im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr und setzt hierfür neben eigenen Fahrzeugen auch selbständige LKW-Frachtführer ein.

Mit der Annahme eines Transportauftrages erkennt der LKW-Frachtführer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindliche Grundlage der Zusammenarbeit an, soweit keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wurde.

Operative Transportbedingungen auf einen Blick

Sofern im Einzelfall keine abweichende Kontaktperson ausdrücklich benannt wurde, sind die nachstehenden Kontaktangaben und operativen Bedingungen verbindlich maßgeblich:

KONVENTIONELLE TRANSPORTE

Standort Bonn

Am Zehnhoff-Söns GmbH
International Logistic Services

Standort Trier

Am Zehnhoff-Söns
Multimodal Terminal Trier GmbH

Meldungen: transport_order@azs-group.com
Rechnungen: in_invoice_bonn@azs-group.com

Meldungen: dispo_trier@azs-group.com
Rechnungen: accounts_trier@azs-group.com

Extrakosten	Innerhalb von 24 Std. schriftlich anmelden, sonst keine Vergütung.
Verspätungen	Ladeverzögerungen sind spätestens 1 Std. vor Termin zu melden, sonst 15 EUR Vertragsstrafe. Lieferverzug: 100 EUR Vertragsstrafe je verspäteter Zustellung, weitergehende Schäden bleiben vorbehalten.
Paletten	Europaletten Zug-um-Zug-Tausch. Rückgabe binnen 14 Tagen. Nicht getauschte Paletten binnen 14 Tagen zurückgeben, sonst 15 EUR/Palette zzgl. 25 EUR Bearbeitungsgebühr.
Neutralität	Kundenschutz gilt als vereinbart, sonst 100 EUR Vertragsstrafe zzgl. möglicher Schäden.
Teilpartien	keine Einfahrt ADR-beladener Fahrzeuge.
Dokumente	CMR, Lieferscheine, Paletten-/Wiegebelege innerhalb von 10 Tagen einreichen. Fehlende Unterlagen: 30 EUR Dokumentationspauschale. Unklare oder fehlerhafte Dokumentation: 50 EUR Bearbeitungsgebühr.
Rechnungen	Rechnung inkl. quittierter Ablieferbelege an entsprechende E-Mail, s. Kontakte oben. Zahlung: 30 Tage nach vollständiger Dokumentation. Vertragsstrafen, Gebühren und Pauschalen werden mit der Fracht verrechnet.

CONTAINER TRANSPORTE

Standort Bonn

Am Zehnhoff-Söns GmbH
International Logistic Services
Meldungen: truck-services@azs-group.com
ab 19 Uhr telefonisch unter +49 178 9503 521
Rechnungen: in_invoice_bonn@azs-group.com

Standort Trier

Am Zehnhoff-Söns
Multimodal Terminal Trier GmbH
Meldungen: dispo_trier@azs-group.com
Rechnungen: accounts_trier@azs-group.com

Ablauf	Bei Übernahme Container-Nr. melden. Wartezeiten sofort melden. Nach Transport quittierten CMR unverzüglich übermitteln.
Wartezeiten	Auf Frachtbrief quittieren lassen. Kundenbeleg binnen 24 Std. per E-Mail, sonst keine Vergütung. 2 Std. frei, danach: Fernverkehr - 12,50 EUR je angefangene 15 min. Nahverkehr - 10 EUR je angefangene 15 min.
Zoll	Zolldokumente übernehmen, bei vorgegebener Zollstelle gegen Quittung abgeben.
Rechnungen	Rechnung inkl. quittierter Ablieferbelege an entsprechende E-Mail, s. Kontakte oben. Zahlung: 30 Tage nach vollständiger Dokumentation. Vertragsstrafen, Gebühren und Pauschalen werden mit der Fracht verrechnet.

Vertragsgrundlagen und Haftung

1. Geltungsbereich und anwendbares Recht

Diese Bedingungen gelten für alle Transportaufträge der AZS Group an LKW-Frachtführer, unabhängig von Art der Beauftragung oder eingesetzter Fahrzeugart.

Individuelle Vereinbarungen, insbesondere Rahmenverträge, gehen diesen Bedingungen vor.

Diese Bedingungen gelten nicht für Großraum- und Schwertransporte nach §§ 29 Abs. 3 und 46 StVO oder Transporte mit besonderen behördlichen Genehmigungen.

Gegenüber ihren Auftraggebern arbeitet die AZS Group grundsätzlich auf Grundlage der ADSp in der jeweils gültigen Fassung.

Für innerdeutsche Straßentransporte gelten die §§ 407 ff. HGB, für grenzüberschreitende Transporte die CMR.

2. Haftung und Haftungshöchstbeträge

Der LKW-Frachtführer haftet für Verlust, Beschädigung sowie sonstige Schäden während der Obhutszeit.

Die Haftung richtet sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften – insbesondere solche aus anwendbaren internationalen Übereinkommen wie der CMR – entgegenstehen.

Für nationale Straßentransporte vereinbaren die Parteien, soweit das Handelsgesetzbuch Anwendung findet, eine verschuldensunabhängige Haftung in Höhe von 40 SZR/kg.

Bei qualifiziertem Verschulden haftet der Frachtführer über die vereinbarten Haftungshöchstbeträge hinaus nach Maßgabe des § 435 HGB, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

3. Equipment und Ladeeinheiten

Der LKW-Frachtführer haftet für Container, Auflieger, Wechselbrücken, Ladehilfsmittel und sonstiges bereitgestelltes Equipment während seiner Obhutszeit.

Vor Übernahme ist das Equipment auf erkennbare Schäden zu prüfen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden. Ohne Beanstandung gilt das Equipment als ordnungsgemäß übernommen.

4. Vertragsstrafen und Regress

Bei Verstößen gegen wesentliche Pflichten aus Transportauftrag oder diesen Bedingungen kann die AZS Group Vertragsstrafen oder Frachtabzüge verlangen.

Dies gilt insbesondere bei:

- verspäteter Dokumentenübermittlung
- Nichteinhaltung von Lade- oder Lieferterminen
- Nichtdurchführung bestätigter Transporte
- Verstößen gegen Sicherheits- oder Kundenschutzvorgaben.

Weitergehende Schadensersatzansprüche sowie Regressansprüche der AZS Group bleiben unberührt.

5. Freistellung

Der LKW-Frachtführer stellt die AZS Group von allen Ansprüchen, Bußgeldern und Kosten frei, die aus Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Pflichten entstehen.

Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen GüKG, StVO, StVZO, Fahrpersonalrecht, Mindestlohngesetz sowie vergleichbare ausländische Vorschriften.

Die Freistellung gilt auch für Handlungen von Fahrern oder eingesetzten Subunternehmern.

6. Versicherung

Der LKW-Frachtführer hat während der gesamten Zusammenarbeit ausreichenden Versicherungsschutz zu unterhalten, insbesondere:

- Verkehrshaftungsversicherung nach HGB (bis zu 40 SZR/kg) und CMR
- gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung
- Betriebshaftpflichtversicherung.

Der Versicherungsschutz muss auch Schäden an Equipment oder Terminaleinrichtungen abdecken. Versicherungsnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

7. Einsatz von Subunternehmern

Die Weitergabe eines Transportauftrages an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der AZS Group.

Der LKW-Frachtführer bleibt für die Durchführung des Transportes verantwortlich und haftet für eingesetzte Subunternehmer wie für eigenes Handeln.

8. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

Die Frachtzahlung setzt eine prüffähige Rechnung sowie vollständige Transportdokumente voraus.

Hierzu gehören insbesondere CMR-Frachtbrief oder Abliefernachweis sowie weitere im Transportauftrag verlangte Unterlagen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

9. Informationspflichten

Der LKW-Frachtführer informiert die AZS Group unverzüglich über Umstände, die die Durchführung eines Transportes beeinträchtigen können, insbesondere:

- Verzögerungen
- Unfälle oder Pannen
- behördliche Kontrollen
- Schäden am Transportgut.

Auch wesentliche Änderungen seiner betrieblichen oder rechtlichen Verhältnisse sind mitzuteilen.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der LKW-Frachtführer behandelt alle Informationen über Kunden, Preise, Transporte und Abläufe vertraulich. Personenbezogene Daten sind gemäß DSGVO zu verarbeiten.

Diese Verpflichtungen gelten auch für Fahrer und eingesetzte Subunternehmer sowie über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Bonn.

Compliance- und gesetzliche Verpflichtungen

12. Verhaltenskodex für Geschäftspartner der AZS Group

Mit der Annahme eines Transportauftrages bestätigt der LKW-Frachtführer, den Verhaltenskodex für Geschäftspartner der AZS Group anzuerkennen und einzuhalten. Der Kodex ist diesen Bedingungen beigelegt und auf der Internetseite der AZS Group (www.azs-group.com) abrufbar.

Der LKW-Frachtführer verpflichtet sich zudem, alle für Straßengütertransporte geltenden gesetzlichen, regulatorischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften einzuhalten und deren Einhaltung auch durch seine Fahrer, Mitarbeiter sowie eingesetzte Sub-Subunternehmer sicherzustellen.

Der LKW-Frachtführer erklärt und gewährleistet insbesondere:

13. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der LKW-Frachtführer hält alle anwendbaren nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften für den Straßengüterverkehr ein.

14. Genehmigungen für den Güterkraftverkehr

Der LKW-Frachtführer verfügt über eine gültige EU-Gemeinschaftslizenz sowie über alle erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung gewerblicher Straßengütertransporte und hält die einschlägigen Vorschriften des GüKG, der Kobotagebestimmungen sowie gegebenenfalls der CEMT-Regelungen ein.

15. Fahrerqualifikation und Dokumente

Der LKW-Frachtführer setzt ausschließlich Fahrer ein, die über eine gültige Fahrerlaubnis, Fahrerkarte sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Transport- und Fahrzeugdokumente verfügen.

16. Gefahrgut (ADR)

Bei Gefahrguttransporten stellt der LKW-Frachtführer sicher, dass alle einschlägigen Vorschriften des ADR eingehalten werden. Dies umfasst insbesondere gültige ADR-Schulungsnachweise der eingesetzten Fahrer sowie die vorgeschriebene Ausrüstung des Fahrzeugs und der Ladung.

17. Arbeits- und Sozialvorschriften

Der LKW-Frachtführer hält alle geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften ein, insbesondere Mindestlohnregelungen, Entsendebestimmungen sowie Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten.

18. Zoll- und Außenwirtschaftsvorschriften

Der LKW-Frachtführer beachtet alle geltenden Zoll-, Exportkontroll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften bei nationalen und internationalen Transporten.

19. Sanktionen und Embargos

Der LKW-Frachtführer erklärt und bestätigt, dass weder das Unternehmen noch seine gesetzlichen Vertreter oder wirtschaftlich Berechtigten auf nationalen oder internationalen Sanktionslisten geführt werden.

20. Nachweis- und Mitwirkungspflichten

Der LKW-Frachtführer verpflichtet sich, der AZS Group oder zuständigen Behörden auf Anforderung alle erforderlichen Genehmigungen, Nachweise und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Die AZS Group ist berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch geeignete Nachweise oder Kontrollen zu überprüfen.

Sicherheitsanforderungen für die Durchführung von Transporten

21. Grundsatz der Sicherheit

Der Schutz von Menschen hat bei der Durchführung von Transporten oberste Priorität. Der LKW-Frachtführer stellt sicher, dass alle Transporte so durchgeführt werden, dass die Sicherheit von Fahrern, anderen Verkehrsteilnehmern sowie von Personen bei Be- und Entladevorgängen jederzeit gewährleistet ist.

Der LKW-Frachtführer hat alle angemessenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu treffen, um eine sichere Durchführung der Transporte sowie den Schutz von Fahrzeug, Fahrer und Ladung zu gewährleisten.

Die eingesetzten Fahrzeuge und Auflieger müssen sich in einem technisch einwandfreien, verkehrssicheren und ordnungsgemäß gewarteten Zustand befinden.

Die Ladung ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß zu sichern.

Die Fahrer haben Transporte umsichtig und defensiv durchzuführen und alle geltenden Verkehrs-, Sicherheits- und Fahrpersonalvorschriften einzuhalten.

22. Sicherung von Fahrzeug und Ladeinheit

Fahrzeuge, Auflieger und Ladeeinheiten sind während der gesamten Transportdurchführung gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

Fahrzeuge sind bei Pausen oder Abwesenheit des Fahrers ordnungsgemäß zu verschließen.

Nach Unterbrechungen des Transportes hat der Fahrer Fahrzeug und Ladeinheit auf Auffälligkeiten, Beschädigungen oder mögliche Manipulationen zu überprüfen.

23. Abstellen von Fahrzeugen

Während Ruhezeiten oder längeren Transportpausen sind Fahrzeuge möglichst auf geeigneten und sicheren Parkflächen abzustellen.

Bevorzugt sind beleuchtete und frequentierte Parkplätze, insbesondere an Rastanlagen, Tankstellen oder vergleichbaren Einrichtungen.

Fahrzeuge sollen nicht in abgelegenen oder erkennbar unsicheren Bereichen abgestellt werden.

24. Zugang zu Fahrzeug und Ladung

Unbefugte Personen dürfen keinen Zugang zu Fahrzeug, Ladeinheit oder Ladung erhalten. Das Mitführen unberechtigter Personen im Fahrzeug ist nicht zulässig.

Plomben oder andere Sicherungseinrichtungen dürfen nur durch berechtigtes Be- oder Entladepersonal oder durch Behörden entfernt oder ersetzt werden, sofern keine abweichende Weisung der AZS Group vorliegt.

25. Warensicherheit und Diebstahlprävention

Der LKW-Frachtführer hat angemessene Maßnahmen zu treffen, um Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der transportierten Güter zu verhindern.

Der LKW-Frachtführer stellt sicher, dass die eingesetzten Fahrer über die geltenden Sicherheitsanforderungen informiert sind.

Ein Verstoß gegen wesentliche Sicherheitsanforderungen kann im Einzelfall als qualifiziertes Verschulden im Sinne von § 435 HGB oder Art. 29 CMR bewertet werden.

Verhaltenskodex für Geschäftspartner AZS Group

Die Unternehmensgruppe Am Zehnhoff-Söns (AZS Group) steht für verantwortungsvolles, nachhaltiges und gesetzeskonformes Wirtschaften. Dieser Verhaltenskodex legt Mindestanforderungen für Geschäftspartner fest.

1. Zweck und Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex gilt für alle Geschäftspartner der AZS Group, insbesondere für Kunden, Lieferanten, Subunternehmer, Frachtführer, Dienstleister und sonstige Auftragnehmer.

Geschäftspartner setzen die Grundsätze dieses Kodex in ihrer Organisation um und geben sie entlang ihrer Lieferkette weiter.

Die Anforderungen dieses Verhaltenskodex orientieren sich an international anerkannten Standards für verantwortungsvolle Unternehmensführung und nachhaltige Lieferketten (international standards for responsible business conduct), insbesondere:

- United Nations Global Compact (UN Global Compact Principles)
- OECD-Leitsätze für verantwortungsvolle Unternehmensführung (OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO Core Labour Standards)
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights)

Die Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit der AZS Group.

2. Umwelt

Geschäftspartner minimieren ihre Umweltauswirkungen und halten alle Umweltvorschriften ein. Dies umfasst insbesondere:

- Einhaltung geltender Umweltgesetze und Genehmigungen
- Reduzierung von Emissionen, Abfällen und Umweltbelastungen
- verantwortungsvollen Umgang mit Energie, Wasser und Ressourcen
- sichere Handhabung und Entsorgung von Abfällen und Gefahrstoffen
- Förderung von Energie- und Ressourceneffizienz

Umweltaspekte sollen in Risikoanalysen berücksichtigt und kontinuierlich verbessert werden.

3. Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

Geschäftspartner respektieren international anerkannte Menschenrechte und die ILO-Kernarbeitsnormen.

Insbesondere gilt:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei und Menschenhandel
- faire Arbeitsbedingungen und angemessene Vergütung
- Einhaltung gesetzlicher Arbeitszeiten und Ruhezeiten
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung
- respektvoller Umgang mit Beschäftigten

Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sind zu gewährleisten, insbesondere durch:

- Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften
- Prävention von Arbeitsunfällen
- Schulungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz
- kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen

4. Geschäftsethik und Integrität

Geschäftspartner handeln integer und transparent. Dies umfasst insbesondere:

- Null-Toleranz gegenüber Korruption und Bestechung
- Verbot unangemessener Vorteile oder unzulässiger Zahlungen
- Einhaltung von Wettbewerbs- und Kartellrecht
- Vermeidung oder Offenlegung von Interessenkonflikten
- Schutz vertraulicher Informationen
- Einhaltung von Exportkontroll-, Sanktions- und Handelsvorschriften
- Einhaltung der Datenschutzgesetze

Geeignete Compliance-Maßnahmen und interne Kontrollen sind sicherzustellen.

5. Nachhaltige Lieferkette

Geschäftspartner wenden angemessene Sorgfaltspflichten (due diligence) in ihrer Lieferkette an. Dies umfasst insbesondere:

- Identifizierung und Bewertung von Risiken (risk assessment) zu Umwelt, Menschenrechten und Geschäftsethik
- Auswahl verantwortungsvoller Geschäftspartner
- Weitergabe dieser Anforderungen an Subunternehmer und Lieferanten
- Umsetzung geeigneter Präventions- und Minderungsmaßnahmen

Geschäftspartner bleiben für eingesetzte Subunternehmer verantwortlich.

6. Hinweisgebersystem

Verstöße gegen Gesetze oder diesen Kodex können über das Hinweisgebersystem der AZS Group gemeldet werden:

<https://www.azs-group.com/de/formular-hinweisgeberschutzgesetz>

Hinweise können vertraulich abgegeben werden. Hinweisgeber werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben geschützt.

7. Umsetzung, Monitoring und Korrekturmaßnahmen

Die AZS Group kann Nachweise zur Einhaltung dieses Kodex anfordern.

Zur Sicherstellung der Einhaltung können insbesondere erfolgen:

- Monitoring der Anforderungen
- Durchführung von Risikoanalysen
- Anforderung zusätzlicher Informationen oder Nachweise
- Umsetzung von Korrekturmaßnahmen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Geschäftsbeziehung beendet werden.

Datenschutzhinweis für LKW-Frachtführer gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

1. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit Subunternehmern (LKW-Frachtführern) sind folgende Gesellschaften der AZS Group:

**Am Zehnhoff-Söns GmbH
International Logistic Services**
Hafenstraße 1,
53117 Bonn, Deutschland
bonn@azs-group.com
+49 (0) 228 6893-0

**Am Zehnhoff-Söns
Multimodal Terminal Trier GmbH**
Am Moselkai 4,
54293 Trier, Deutschland
trier@azs-group.com
+49 (0) 651 200 625-0

Die Verarbeitung erfolgt jeweils im Rahmen der Durchführung von Transportleistungen und der jeweiligen Geschäftsbeziehung mit der genannten Gesellschaft.

2. Datenschutzbeauftragte

Für Fragen zum Datenschutz können Sie sich jederzeit an unsere Datenschutzbeauftragte wenden:

Datenschutzbeauftragte der AZS Group data_protection@azs-group.com
Hafenstraße 1, 53117 Bonn, Deutschland

3. Zweck der Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten werden verarbeitet, soweit dies für die Anbahnung, Durchführung und Abwicklung von Transportleistungen erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zu folgenden Zwecken:

- Auswahl und Beauftragung von LKW-Frachtführern
- Organisation und Durchführung von Transportaufträgen
- Kommunikation mit Ansprechpartnern, Disponenten und Fahrern
- Prüfung gesetzlicher und vertraglicher Voraussetzungen für Transportleistungen
- Dokumentation von Transporten und Nachweisführung gegenüber Auftraggebern
- Bearbeitung von Schadensfällen, Versicherungsfällen und Haftungsfragen
- Rechnungsprüfung und Zahlungsabwicklung
- Sicherstellung von Transport- und Arbeitssicherheit
- Erfüllung gesetzlicher Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

4. Kategorien personenbezogener Daten

Im Rahmen der Zusammenarbeit können insb. folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

Kontaktdaten und Unternehmensdaten	- Name von Ansprechpartnern - Firmenname und Anschrift - Telefon- und E-Mail-Kontaktdaten
Fahrerbezogene Daten	- Name und Kontaktdaten des Fahrers - Führerschein- und Qualifikationsnachweise - Angaben aus Transportdokumenten
Dokumentations- und Nachweisdaten	- Versicherungsbestätigungen - EU-Gemeinschaftslizenz - Angaben aus Registerauszügen - sonstige gesetzlich erforderliche Transportnachweise
Transportbezogene Daten	- Auftrags- und Sendungsdaten - Fahrzeugdaten - Lade- und Lieferinformationen - Zeit- und Transportangaben

4. Datenquellen

Personenbezogene Daten werden in der Regel direkt beim Subunternehmer oder bei dessen Ansprechpartnern erhoben. Soweit erforderlich, können Daten auch aus folgenden Quellen stammen:

- vom beauftragten Transportunternehmen
- von Auftraggebern oder Kunden
- aus Transport- oder Logistikkdokumenten
- aus öffentlich zugänglichen Registern (z. B. Handelsregister)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von

Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO	Verarbeitung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie zur Erfüllung von Transport- und Logistikverträgen.
Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO	Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere aus Handels-, Steuer- und Transportrecht.
Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO	Wahrung berechtigter Interessen des Unternehmens, insbesondere <ul style="list-style-type: none">- Organisation und Durchführung logistischer Abläufe- Sicherstellung der Transportdurchführung- Dokumentation von Transportleistungen- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

6. Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten können, soweit dies zur Durchführung des Transportauftrags erforderlich ist, übermittelt werden an

- Auftraggeber oder Kunden im Rahmen der Transportabwicklung
- andere an der Transportkette beteiligte Unternehmen (z. B. Terminals, Lagerbetriebe)
- Versicherungen im Zusammenhang mit Schadensfällen
- Behörden oder Aufsichtsstellen, soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht
- IT-Dienstleister, die für den Betrieb der Transport- oder Unternehmenssysteme eingesetzt werden
- Rechts- und Steuerberater

Innerhalb der AZS Group können personenbezogene Daten zwischen den genannten Gesellschaften übermittelt werden, soweit dies zur Organisation, Durchführung und Abwicklung von Transportleistungen, zur internen Administration oder zur Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen erforderlich ist.

7. Übermittlung in Drittstaaten

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Staaten außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist von uns grundsätzlich nicht beabsichtigt.

Eine solche Übermittlung erfolgt nur, wenn dies im Einzelfall zur Durchführung eines konkreten Transportauftrags erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

8. Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweiligen Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

Insbesondere gelten folgende Fristen:

- handels- und steuerrechtliche Unterlagen: regelmäßig bis zu 10 Jahre
- transport- und vertragsbezogene Unterlagen: regelmäßig bis zu 6 Jahre
- Unterlagen im Zusammenhang mit Schadensfällen oder Haftungsfragen: bis zum Ablauf gesetzlicher Verjährungsfristen

9. Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen haben nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten, soweit gesetzliche Voraussetzungen vorliegen
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, soweit diese auf berechtigten Interessen beruht

Zur Ausübung dieser Rechte kann sich die betroffene Person an die oben genannten Kontaktdaten wenden.

10. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.

Die für unser Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 38424-0
Fax: 0211 / 38424-10

<https://www.ldi.nrw.de>
poststelle@ldi.nrw.de